

# SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 132



## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 132	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
<b>WA</b>	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B - Text)	§ 4 BauNVO
<b>GR max.</b>	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe (s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
<b>F mind.</b>	Mindestgrundstücksfläche mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
<b>FH max.</b>	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
<b>WH max.</b>	Höchstzulässige Wandhöhe (nach LBO, Bezugspunkt s. Eintragung in der Planzeichnung und s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
<b>WH<sub>so</sub> max.</b>	Höchstzulässige Wandhöhe - Staffelgeschoss (= Traufhöhe) (Bezugspunkt s. Eintragung in der Planzeichnung und s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
<b>HP</b>	Höhenbezugspunkt (s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
<b>Bauweise / Baugrenzen</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</b>
<b>o</b>	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
<b>Baugrenze</b>	Baugrenze (s. Teil B - Text)	§ 23 BauNVO
<b>Abgrenzung</b>	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens	§ 16 Abs. 5 BauNVO
<b>E</b>	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
<b>DN</b>	geneigte Dächer, Dachneigung mit Mindestmaß (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO
<b>S</b>	Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
<b>S</b>	Abstandsflächen zum Schutz von Einzelbäumen / Gehölzgruppen (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
<b>Grünordnung</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB</b>
<b>o</b>	das Orts- und Landschaftsbild prägende Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>o</b>	Bäume außerhalb des Plangebietes mit Einwirkungen auf das Plangebiet	
<b>o</b>	Hecke zu erhalten (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>Immissionsschutz</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</b>
<b>HP</b>	Umgrünung von Flächen für Vorkerkern zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
<b>LPB IV - III</b>	Lärmpegelbereiche (s. Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
<b>GSt<sub>1</sub> / GSt<sub>2</sub></b>	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
<b>Carports<sub>1,2</sub></b>	Gemeinschaftsstellplätze (zugunsten der Anlieger des Teilgebietes WA 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
<b>M</b>	Gemeinschaftsstellplätze als Carportanlage (zugunsten der Anlieger des Teilgebietes WA 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
<b>G-F-L</b>	Abfallbehälterstandorte (zugunsten der geplanten Häuser A bis C des Teilgebietes WA 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
<b>G-F-L</b>	Spiel- und Kommunikationsbereich (zugunsten der Anlieger des Teilgebietes WA 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
<b>G-F-L</b>	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Anliegers Leonhard-Boldt-Straße 23 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe der Feuerwehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
<b>R</b>	Vorhandene bauliche Anlagen	
<b>X</b>	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen	
<b>x</b>	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallender ortsbildprägender Einzelbaum	
<b>89/24</b>	Flurstücksbezeichnung	
<b>—</b>	Flurstücksgrenze	
<b>—</b>	Fahrbahn / Gehweg / Bankette	
<b>—</b>	Geländeböschung	
<b>G-F-L</b>	Geschütztes Biotop Steilhang im Binnenland außerhalb des Plangebietes	

## ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

**II. Darstellungen ohne Normcharakter**

**FFH-Gebiet 1830-391**  
außerhalb des Plangebietes

**LSG „Holsteinische Schweiz“**  
außerhalb des Plangebietes

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

## TEIL B : TEXT

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)**
- 1.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.
- 1.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbetriebe und Tankstellen - unzulässig.
- 2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)**
- 2.1 Die zu der öffentlichen Verkehrsfläche liegende Baugrenze darf für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von bis zu 1,5 m und einer Breite von bis zu 5,0 m ausnahmsweise überschritten werden.
- 2.2 Die Errichtung von Terrassen als bauliche Anlagen ist im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper auch außerhalb der überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen der LBO zulässig, wenn aus Sicht des Immissionsschutzes zudem keine Bedenken bestehen.
- 3. Ausnahmen von der zulässigen Grundfläche von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**
- Innerhalb des Teilgebietes WA 1 des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Gemeinschaftsstellplätze, Carports und Abfallbehälterstandorte innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen einschließlich der privaten Grundstückszufahrt zwischen den Gemeinschaftsstellplatzanlagen und der Leonhard-Boldt-Straße und einer Platzgestaltung, die zugleich den Notfall- und Müllfahrzeugen als Wende- und Aufstellmöglichkeit dient mit einer Flächengröße von insgesamt maximal 1.650 m<sup>2</sup> allgemein zulässig.
- 4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)**
- Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf innerhalb des Teilgebietes WA 2 ausschließlich nur für Terrassen einschließlich Stützmauern, sofern diese erforderlich sind, als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück um bis zu maximal 30 m<sup>2</sup> und innerhalb des Teilgebietes WA 1 je Geschosswohnungsbau um bis zu 5 x 15 m<sup>2</sup> überschritten werden.
- Wohngebäudebezogene Terrassen können auch in Teilen (3/4 der zulässigen Grundfläche) außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, sofern Ziffer I. 2.2 Berücksichtigung findet.
- 5. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**
- Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die Teilgebiete festgesetzte maximale Firsthöhe - bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdächern bzw. Staffelgeschossen die Oberkante des Gebäudesockels - und die maximal zulässigen Windhosen ist:
- für das Teilgebiet WA 1 der jeweils gebäudebezogene, planzeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkt (HP), bezogen auf NNH,
  - für das Teilgebiet WA 2 die angrenzende Gehwegoberkante der Leonhard-Boldt-Straße.
- 6. Freizuhaltenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Flächen, Abstandsflächen zum Schutz von Einzelbäumen / Gehölzgruppen, sind bauliche Anlagen jeder Art und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sowie die Verlegung von Leitungsstrassen zum Schutz der Einzelbäume / Gehölzgruppen unzulässig.
- 7. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
- 7.1 Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen einschließlich der Ab- und Anböschungen zur Höhenangleichung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 7.2 Gartengestaltende Maßnahmen und Geländemodellierungen sowie Maßnahmen der Niederschlagsversickerung sind von den Regelungen unter Ziffer I. 7.1 ausgenommen.
- 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- 8.1 Für die im Teilgebiet WA 1 planungsrechtlich ermöglichte Entnahme eines ortsbildprägenden Baumes sind innerhalb des Teilgebietes WA 1 drei Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.2 Im Kronenraumbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes vorhandenen, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachteiligen Schädigungen der Bäume zu erwarten sind.
- 9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 9.1 Zum Schutz der Wohn- und Büroneutzungen innerhalb des Plangebietes vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der „Malenter Landstraße“ (L 174) zugewandten Gebäude- und Seitenfronten. Für Rückfronten bzw. rückwärtige Fronten gelten um eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.
- Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:
- | Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | maßgeblicher Außenlärmpegel L <sub>A</sub> | erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1)</sup> erR <sub>out</sub> |
|--------------------------------|--|--|
| III                            | dB(A)                                      | Wohnräume<br>Büroräume <sup>2)</sup>   |
| III                            | 61 - 65                                    | 35<br>30   |
- 1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)  
2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumgeräuschniveau beibringt, werden keine Anforderungen gestellt.
- Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.
- 9.2 Im Zusammenhang mit Neu-, Ersatz-, An- und Umbauvorhaben geplante Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind an den der Malenter Landstraße (L 174) vollständig zugewandten Gebäudeseiten oder Seitenfronten in einem Abstand von bis zu 84 m zur Straßensmitte der Malenter Landstraße (L 174) dann zulässig, wenn der Nachweis mittels Immissionsprognose erbracht wird, dass der Beurteilungspegel im Mittelpunkt des Außenwohnbereichs mittels Errichtung von Wänden oder Teilverglasungen am Tag nicht mehr als 3 dB(A) über dem Orientierungswert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete liegt. Alternativ können diese baulichen Anlagen vollständig baulich umschlossen werden.
- 9.3 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebietesbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.
- 9.4 Von den Festsetzungen zu Ziffer I. 9.1 bis 9.3 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

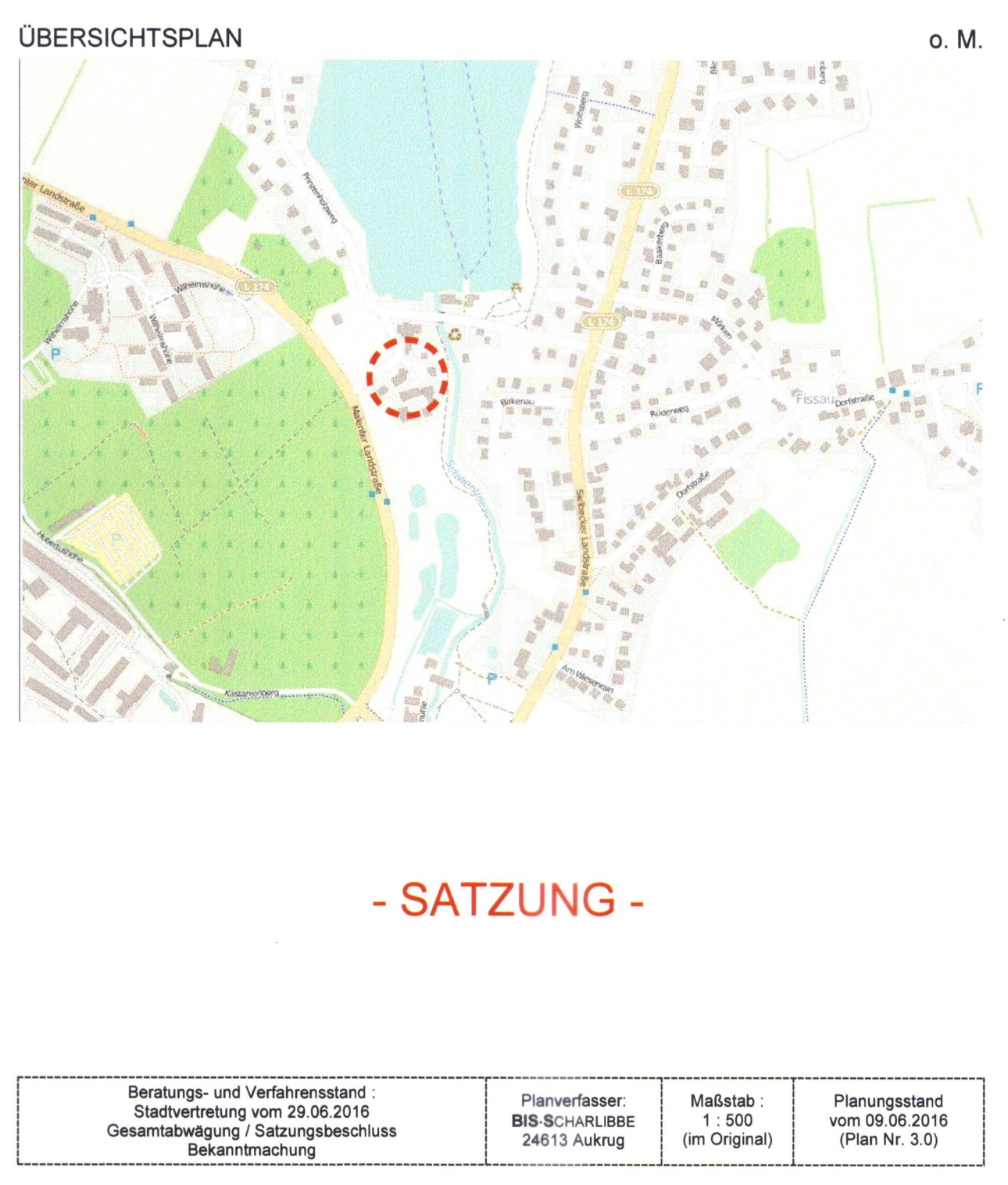
Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 1722), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 132 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich und südöstlich der Leonhard-Boldt-Straße, westlich des Christine-Böck-Weges und nordöstlich der Malenter Landstraße (L 174), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)**
- 1. Einfriedungen**
- Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zur Einfriedung der privaten Wohnbaugrundstücke geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne „blickdicht“, wie z. B. Mauern) zulässig.
- 2. Dachneigung**
- 2.1 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.
- 2.2 Innerhalb des Plangebietes sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II. 2.1 zu beurteilen sind, zulässig.
- 3. Dächer**
- Innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Flachdächer und Tonnendächer sind nicht zulässig.
- 4. Dachfarben**
- Die Dachendeckung der Hauptgebäude ist nur in rotem, rotbraunem, ockerfarbenem, braunem und anthrazitfarbenem Farbton zulässig.
- 5. Außenfassade**
- Die Außenfassade des Hauptgebäudes ist nur in weißem, rotem, rotbraunem und braunem Farbton zulässig. Geflamme Farbtonen der vorgenannten Farben sind zulässig.
- III. Hinweise**
- Artenschutz:**
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldrömmung gem. § 27a LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden.
- Für Gebäudeabrüche bzw. für Gebäudeabrüchereisen stellt eine Frist zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar die bevorzugte Präferenz dar, aber bei einem Gebäudeabruch ab dem 15. August ist mit keiner Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 45 BNatSchG zu rechnen.
- Vorschriften:**
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. a.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 - Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17 - 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bauplanungsplanung verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## SATZUNG DER STADT EUTIN - KREIS OSTHOLSTEIN - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 132

Für ein Gebiet: südlich und südöstlich der Leonhard-Boldt-Straße, westlich des Christine-Böck-Weges und nordöstlich der Malenter Landstraße (L 174)



## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin vom 09.07.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 21.01.2016 erfolgt.
- Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin vom 09.07.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2016 bis einschließlich zum 29.02.2016 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können und die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 14.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.04.2016 bis zum 27.05.2016 (einschließlich) während der Dienststunden im Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17 in 23701 Eutin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 20.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können und die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 27.04.2016 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Eutin, **22.07.2016**
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände am 29.06.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Eutin, **22.07.2016**
- Der Bebauungsplan Nr. 132, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung am 29.06.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss vom 29.06.2016 gebilligt.  
Eutin, **22.07.2016**
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Eutin, **22.07.2016**
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 132 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **26.07.2016** im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vernetzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am **22.07.16** in Kraft getreten.  
Eutin, **22.07.2016**
- Der katastermäßige Bestand vom 22.06.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Ahrensburg, **19. 07. 16**